

Hans Herbert von Arnim

Wissenschaftlicher und publizistischer Werdegang eines „Parteienkritikers“

Stand: März 2010

Hans Herbert von Arnim schwankte nach dem Abitur 1958 zwischen Altphilologie und Physik, wollte sich aber beruflich noch nicht festlegen und studierte deshalb Rechtswissenschaften in Heidelberg. Nach dem Staatsexamen wurden die Idealvorstellungen des Gerichtsreferendars vom Recht durch zwei Ausbilder an Mannheimer Gerichten unsanft auf den Boden der Wirklichkeit zurückgeholt. Arnim begann während der damals noch dreieinhalbjährigen Referendarzeit ein volkswirtschaftliches Zweitstudium, das er mit Hilfe eines Stipendiums der Volkswagen-Stiftung fortführte und mit einer Diplomarbeit über Quasi-Absprachen unter Oligopolunternehmen abschloss. Nach Absolvierung auch des Zweiten juristischen Staatsexamens schrieb er als wissenschaftlicher Assistent des Heidelberger Arbeitsrechtlers Hermann Weitnauer in acht Monaten seine Dissertation.¹ Das Thema der Arbeit, „Verfallbarkeit betrieblicher Ruhegeldanwartschaften“, betraf damals mehr als die Hälfte aller Beschäftigten in Deutschland. Diese verloren jeglichen Anspruch auf betriebliches Ruhegehalt, wenn sie vor Erreichung der Altersgrenze aus ihrem Betrieb ausgeschieden waren, eine schreiende Ungerechtigkeit, die die Sozialpolitik dennoch nicht ändern konnte, weil Arbeitgeber *und* Gewerkschaften – aus kurzfristigem Eigeninteresse – an dem bestehenden Zustand festhalten wollten. Es bedeutete deshalb eine kleine Sensation, als das Bundesarbeitsgericht in einem Grundsatzurteil vom 10.3.1972 Arnims Thesen übernahm, die Unverfallbarkeit betrieblicher Ruhegehaltsansprüche erzwang und damit quasi als Ersatzgesetzgeber eingriff.² Hier zeigte sich: Was gestern noch utopisch erschien, kann heute plötzlich Wirklichkeit werden. Zugleich wurde deutlich, dass wissenschaftliches Arbeiten durchaus Einfluss auf die Praxis haben kann.

Schon Mitte 1968 hatte Arnim die Leitung des Karl-Bräuer-Instituts, des Forschungsinstituts des Bundes der Steuerzahler in Wiesbaden, übernommen. Im Rahmen eines kleinen interdisziplinären Teams wurden problemorientierte Analysen und Reformvorschläge erarbeitet, wobei Wissenschaft nicht als Selbstzweck, sondern als methodisches Handwerkszeug zur Verbesserung der Finanz- und Wirtschaftspolitik verstanden wurde. Die Arbeit schlug sich in zahlreichen Veröffentlichungen nieder, zum Beispiel in einer 300-Seiten-Schrift über Steuerreform, deren Kernanliegen u. a. die Beseitigung sämtlicher

¹ Hans Herbert von Arnim: Die Verfallbarkeit betrieblicher Ruhegeldanwartschaften, Heidelberg 1970; ders.: Die Einschränkung der Verfallbarkeit von betrieblichen Ruhegeldansprüchen, in: Der Betriebs Berater 1971, S. 1065- 1075, abgedr. auch in: Betriebliche Altersversorgung 1971, S. 167.

² BAGE 24, 177 (181, 191, 192).

Steuervergünstigungen und eine entsprechende Senkung der Steuertarife war.³ Das Thema hat auch 38 Jahre später nicht an Aktualität verloren. Noch immer kann sich die Politik nicht gegen die zahlreichen Lobbyisten durchsetzen, die ihre Steuervergünstigungen mit Zähnen und Klauen verteidigen. Die Arbeit in Wiesbaden, wo jedes wissenschaftliche Kauderwelsch verpönt war, lehrte Arnim die klare Sprache, die seine Schriften auszeichnet - und die Respektlosigkeit gegenüber politischen Würdenträgern. Zugleich erhielt er aus erster Hand Anschauungsunterricht, wie praktische Politik funktioniert.

Ein spektakulärer Erfolg war die Durchsetzung der Besteuerung von Abgeordnetendiäten durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.1975,⁴ das durch Arnims Veröffentlichungen und Gutachten vorbereitet worden war.⁵

Mit einem Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft konnte Arnim sich in Wiesbaden eineinhalb Jahre beurlauben lassen und sich dem Thema „Gemeinwohl und Gruppeninteressen“ widmen, eine Arbeit, mit der er 1976 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg habilitiert wurde.⁶ Dort hatte er in dem Ordinarius Herman Soell einen kongenialen Betreuer gefunden. Der Themenkreis Gemeinwohl und seine Gefährdungen bestimmte auch die Richtung seiner weiteren Forschung.⁷

Nach einer ersten Professur an der Universität Marburg lehrt Arnim seit 1981 Öffentliches Recht und Verfassungslehre an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Rufe auf einen Lehrstuhl an der eigenen Universität Marburg und an die Universität Osnabrück schlug er aus. 1988 lehnte er einen weiteren Ruf auf den Lehrstuhl für Staatslehre und Politik an der Universität Göttingen ab. In den Jahren 1993 bis 1995 war er Rektor der Speyerer Hochschule. Seine Rektoratsrede „Hat unsere Demokratie Zukunft?“ wurde in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27.11.1993 abgedruckt und als Fernsehvortrag in der Teleakademie des Süddeutschen Rundfunks am 13.2.1994 gesendet. 1993 bis 1996 war Arnim zugleich Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

Arnims Forschungen gehen in mehrere Richtungen: Einmal befasst er sich mit den Grundlagen von Recht und Wirtschaft. Dazu gehören

³ von Arnim (zusammen mit Rolf Borell, Dieter Lau, Klaus Schelle und Reiner Weitz): Der Weg zu einem zeitgemäßen Steuersystem, Wiesbaden 1971.

⁴ BVerfGE 40, 296.

⁵ von Arnim: Parlamentsreform, Wiesbaden 1970; ders.: Die Steuerfreiheit von Abgeordnetendiäten ist verfassungswidrig, Der Betrieb 1972, S. 889 ff.; ders.: Steuerfreie Diäten sind verfassungswidrig, Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 4.9.1972 und ders.: Abgeordnetenentschädigung und Grundgesetz, Wiesbaden 1975. Siehe dazu auch Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 31.10.1975, S. 1 und 5.

⁶ von Arnim: Gemeinwohl und Gruppeninteressen – Die Durchsetzungsschwäche allgemeiner Interessen in der pluralistischen Demokratie, Frankfurt a. M. 1976.

⁷ Z.B. von Arnim/Karl-Peter Sommermann (Hrsg.): Gemeinwohlgefährdung und Gemeinwohlsicherung, Berlin 2004.

- das Lehrbuch „Volkswirtschaftspolitik“,⁸
- Arbeiten zur Kreditfinanzierung von Staatsausgaben,⁹
- Veröffentlichungen über die Folgen der Geldentwertung,¹⁰ ein Aufsatz, der den Bundesminister der Finanzen zu einer Replik und den Vorsitzenden der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Klaus Vogel, zu einer Duplik veranlasste.¹¹
- Arbeiten über Wissenschaftsverständnis und -methodik,¹²
- zu Problemen der Subventionskontrolle,¹³
- zu Grundfragen der Finanzkontrolle,¹⁴
- zur Privatisierung,¹⁵
- zur Zügelung des Staates,¹⁶
- zum Wahlrecht,¹⁷
- zum verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz,¹⁸
- zur Kommunalverfassung und ihrer Reform,¹⁹

⁸ von Arnim: Volkswirtschaftspolitik. Frankfurt a. M. 1974, 6., überarb. Aufl. (erarbeitet mit Unterstützung von Hermann Knödler), Neuwied und Kriftel, 1998.

⁹ von Arnim: Grundprobleme der Staatsverschuldung, Bayerische Verwaltungsblätter 1981, S. 514 ff., und ders., zusammen mit Dagmar Weinberg: Staatsverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1986.

¹⁰ von Arnim: Der ausgebeutete Geldwertparer, Zeitschrift für Rechtspolitik 1980, S. 201 ff.

¹¹ Hans Matthöfer, Probleme der Indexierung von Geldforderungen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1980, S. 325 ff. und Klaus Vogel, Der geschundene Sparer und der Bundesminister der Finanzen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1981, S. 35 ff.

¹² von Arnim: Zur normativen Politikwissenschaft – Versuch einer Rehabilitierung, Der Staat 1987, S. 477 ff.; ders.: Ist Staatslehre möglich?, Juristenzeitung 1989, S. 157 ff.

¹³ von Arnim: Subventionen, Finanzarchiv 1986, S. 81 ff.

¹⁴ von Arnim: Die Öffentlichkeit kommunaler Finanzkontrollberichte, Wiesbaden 1981; ders. (Hrsg.): Finanzkontrolle im Wandel, Berlin 1989 und ders.: Grundfragen der Finanzkontrolle, Deutsches Verwaltungsblatt 1983, S. 664 ff., mit der Erwiderung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes Karl Wittrock: Über Grundprobleme der Finanzkontrolle, Deutsches Verwaltungsblatt 1983, S. 883 ff.

¹⁵ von Arnim.: Rechtsfragen der Privatisierung kommunaler Wirtschaftsunternehmen, in: Ehmann/Hefermehl/Laufs (Hrsg.), Festgabe für Hermann Weitnauer zum 70. Geburtstag, 1980, S. 163 ff.; ders.: Rechtsfragen der Privatisierung, Wiesbaden 1995.

¹⁶ von Arnim: Verfassungsrechtliche Begrenzung öffentlicher Ausgaben aus verfassungsrechtlicher Sicht, Deutsches Verwaltungsblatt 1985, S. 1286 ff.

¹⁷ Von Arnim: Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar?, Juristenzeitung 2002, S. 578 ff.; ders.: Der Zuschnitt der hessischen Wahlkreise ist verfassungswidrig, Deutsches Verwaltungsblatt 2003, S. 553 ff.; ders.: Wahl ohne Auswahl, Zeitschrift für Rechtspolitik 2004, S. 115 ff.

¹⁸ von Arnim: Der strenge und der formale Gleichheitssatz, Die Öffentliche Verwaltung 1984, S. 85 ff.

¹⁹ von Arnim: Gemeindliche Selbstverwaltung und Demokratie, Archiv des öffentlichen Rechts 1988, S. 1 ff.; ders.: Möglichkeiten unmittelbare Demokratie auf Gemeindeebene, Die Öffentliche Verwaltung 1990, S. 85 ff.; ders.: Die politische Durchsetzung der Kommunalverfassungsreform der neunziger Jahre, Die Öffentliche Verwaltung 2002, S. 585 ff. Der erste Aufsatz analysiert die Prinzipien gemeindlicher Demokratie, der zweite belegt die Überlegenheit der baden-württembergischen Gemeindeverfassung, der dritte analysiert ihren

- zu Föderalismus und direkter Demokratie.²⁰
- Arnims Innsbrucker Vortrag „Besteuerung und Eigentum“²¹ brachte ihm den Ruf nach Speyer ein,
- seine „Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland“²² hatte den Ruf nach Göttingen zur Folge. Später wurde die Thematik in mehreren kritischen Büchern vertieft.²³
- Die Monographie „Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip“²⁴ gilt als Standardwerk zu dieser Thematik.²⁵

Zum Zweiten greift Arnim heikle Themen auf, die Staatsrechtslehre und Politikwissenschaft lange in stiller Übereinkunft links liegen gelassen hatten, – neben den oben schon angesprochenen früheren Veröffentlichungen zu den Abgeordnetendiäten – z.B.

- „Ämterpatronage durch politischen Parteien“.²⁶ Das Thema war seit Theodor Eschenburg vier Jahrzehnte zuvor wissenschaftlich nicht mehr behandelt worden. Die Schrift wurde in Fachzeitschriften mehrfach abgedruckt.²⁷
- „Parteienfinanzierung“, worin erstmals auch die gewaltigen Steigerungen der staatlichen Fraktionsfinanzierung öffentlich dargestellt wurden.²⁸
- „Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung“,²⁹
- „Staatliche Fraktionsfinanzierung ohne Kontrolle?“³⁰

Siegeszug auch in anderen Bundesländern, die sie übernahmen, und wie die Reformen durch Volksbegehren und Volksentscheid durchgesetzt wurden.

²⁰ von Arnim: Vom schönen Schein der Demokratie, München 2000.

²¹ von Arnim: Besteuerung und Eigentum, Vortrag bei der Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1980 in Innsbruck, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 39 (1981), S. 286 ff.

²² von Arnim: Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, München 1984.

²³ von Arnim: Staat ohne Diener, München 1993; ders.: Fetter Bauch regiert nicht gerne, München 1997; ders.: Das System, München 2001; ders.: Die Deutschlandakte, München 2008.

²⁴ von Arnim: Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip (Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 536), Berlin 1988.

²⁵ Günter Püttner, Deutsches Verwaltungsblatt 1989, S. 730 (Rezension): „Jetzt haben wir ein Buch über Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.“

²⁶ von Arnim: Ämterpatronage durch politische Parteien. Ein verfassungsrechtlicher und staatspolitischer Diskussionsbeitrag, Wiesbaden 1980.

²⁷ Z.B. in: Die Personalverwaltung 1981, S. 129 ff.

²⁸ von Arnim: Parteienfinanzierung. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung, Wiesbaden 1982. Dazu der Rezensionsaufsatz von Wilhelm Henke in: Der Staat 1984, S. 137 f.

²⁹ von Arnim: Verfassungsfragen der Parteienfinanzierung, in: Juristische Arbeitsblätter, Teil 1, Heft 3, 1985, S. 121ff., Teil 2, Heft 4, 1985, S. 207 ff.. Die Aufsätze dienten Ernst Wolfgang Böckenförde und Gottfried Mahrenholz als Referenz für ihr Minderheitsvotum zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1986 (BVerfGE 73, 103 [106]). Die damalige Minderheit setzte sich später durch und wurde zur Mehrheit (BVerfGE 85, 285).

- „Die Partei, der Abgeordnete und das Geld“,³¹
- „Die Besoldung von Politikern“,³²
- „Die EU-Verordnung über die Parteienfinanzierung“,³³,
- „Nebeneinkünfte von Bundestagsabgeordneten“³⁴ und „Nebeneinkünfte von Landtagsabgeordneten“.³⁵

Der Vertiefung dieser Thematik dienten mehrere Forschungsaufenthalte am Institute for Citizens' Research an der University of Southern Carolina (Los Angeles) in den 90er Jahren. Das Institut stand damals unter der Leitung des internationalen „Papstes“ der Politikfinanzierung Herbert Alexander.

Alle jene Fallgruppen sind durch ein gemeinsames Grundproblem gekennzeichnet: das Entscheiden des Parlaments „in eigener Sache“, ein für die Politikfinanzierung nutzbar gemachter Begriff Arnims³⁶, den das Bundesverfassungsgericht übernahm.³⁷

Die Themen wurden von den Medien aufgegriffen und brachten fast zwangsläufig scharfe öffentliche Auseinandersetzungen mit Parteien und Parlamenten mit sich, was Arnim das ungeliebte Attribut eines „Parteienkritikers“ einbrachte. Sogar unmoralischer Angebote wie das In-Aussicht-Stellen von Forschungsaufträgen seitens des Vorsitzenden des zuständigen Bundestagsausschusses musste er sich erwehren. Schließlich wurde der Bundesrechnungshof auf Antrag des Innenausschusses des Bundestags nach Speyer in Bewegung gesetzt, wo Arnim gerade Rektor geworden war (Hamburger Morgenpost: „Das Imperium schlägt zurück“). Der Rechnungshof konnte aber nichts Anstößiges feststellen, sondern empfahl im Gegenteil eine Aufstockung des Personals des Speyerer Forschungsinstituts.

Anders als manche seiner Politiker-Kollegen, gelangte der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Bundestag, Hans-Jochen Vogel, zu einer positiven Wertung: Er hob öffentlich „die kritischen Beiträge des Herrn von Arnim“ in Sachen Politikfinanzierung ausdrücklich als förderlich

³⁰ von Arnim: Staatliche Fraktionsfinanzierung ohne Kontrolle?, Wiesbaden 1987.

³¹ von Arnim: Die Partei, der Abgeordnete und das Geld. Parteienfinanzierung in Deutschland, Taschenbuch, Mainz 1991, 2. neu bearbeitete Aufl., München 1996.

³² von Arnim: Die Besoldung von Politikern, Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 235 ff.

³³ von Arnim/Martin Schurig: Die Besoldung und Versorgung von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und die Ausgestaltung der Politikfinanzierung in der Europäischen Union. Ein Bericht über Verlauf und Ertrag eines Forschungsprojekts, FÖV-Discussion Paper Nr. 17, Speyer 2005.

³⁴ von Arnim: Nebeneinkünfte von Bundestagsabgeordneten. Die Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007, Die Öffentliche Verwaltung 2007, S. 897 ff.

³⁵ von Arnim: Nebeneinkünfte von Landtagsabgeordneten, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2007, S. 1246 ff.

³⁶ von Arnim: Parlamentsreform, 1970, S.48 f. Siehe auch Heinrich Lang: Gesetzgebung in eigener Sache, Tübingen 2007, S. 16: „In die verfassungsrechtliche Debatte eingebracht wurde der Ausdruck [gemeint ist der Ausdruck ‚Entscheidung des Parlaments in eigener Sache‘] von Hans Herbert von Arnim.“

³⁷ BVerfGE 40, 296 (327).

hervor, weil sie sich nicht in „allgemeiner Pauschalierung“ ergingen, sondern „die konkrete Grundlegung und die Nennung von Ross und Reiter nie zu vermissen war.“

1992 wurde Arnim in die Parteienfinanzierungskommission des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker berufen, der selbst gerade ein parteienkritisches Buch veröffentlicht hatte.³⁸ Die Kommission sollte ausloten, welche Konsequenzen aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung vom 9. April 1992³⁹ zu ziehen seien, das nach allgemeiner Ansicht durch die Arbeiten Arnims mit vorbereitet worden war.⁴⁰ Auf das für die Kommissionsarbeit vorgesehene Honorar von 30.000 Mark verzichtete Arnim. Es schien ihm nicht korrekt, sich für ehrenvolle Arbeit dieser Art bezahlen zu lassen.

Das ständige öffentliche Bohren wegen des Fehlens eines Straftatbestandes der Abgeordnetenkorruption⁴¹ dürfte dazu beigetragen haben, dass der Bundestag 1994 einen § 108e in das Strafgesetzbuch einführte, der allerdings immer noch ungenügend ist.⁴²

Ein Buch Arnims über die Doppelversorgung von Politikern⁴³ veranlasste die Ministerpräsidenten von Bayern und Nordrhein-Westfalen, Edmund Stoiber und Wolfgang Clement, denen besonders große Privilegien nachgewiesen worden waren, eine fünfzehnköpfige Kommission unter dem Vorsitz des Unternehmensberaters Roland Berger einzusetzen, in die auch Arnim berufen wurde. Die Kommission erwies sich aber als Hofkommission mit wenigen Alibimitgliedern. Im Abschlußbericht wurden Daten verfälscht und aberwitzige Vorschläge unterbreitet, gegen die Arnim schließlich mit Erfolg öffentlich Front machte.⁴⁴ Zu den Hofmitgliedern gehörte auch Rolf von Hohenau, früher Rolf Kartmann, Präsident des bayerischen Bundes der Steuerzahler und prominenter CSU-Politiker, der nach dem Prinzip „Kooperation statt Konfrontation“ einen Kuschelkurs gegenüber der Landespolitik fährt. Da sich auch der Präsident des Zentralverbandes des Bundes der Steuerzahler, Karl-Heinz Däke, der selbst ein hohes Gehalt aus drei verschiedenen Gliederungen des Verbandes bezog, auf die Seite Hohenaus stellte, kam es zum Bruch Arnims mit der Spitze des Bundes der Steuerzahler.

Ein drittes Arbeitsfeld Arnims betrifft ganz konkrete Fälle von „Selbstbedienung“ der Parlamente in gesetzlicher Einkleidung. Seine akribischen Analysen, medienwirksam platziert, entfalteten beträchtliche Wirkungen auf die Praxis. In Hessen dechiffrierte Arnim

³⁸ Richard von Weizsäcker: Im Gespräch mit Gunter Hofmann und Werner A. Perger, Frankfurt/M. 1992.

³⁹ BVerfGE 85, 264.

⁴⁰ „stern“ vom 17.4. 1992: „Allein gegen die Raffia“.

⁴¹ von Arnim: Abgeordnetenkorruption, Juristenzeitung 1990, S. 1014 ff., und ders.: Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, 1. Aufl., München 1991, S. 193 ff.

⁴² von Arnim: Die Deutschlandakte, München 2008, S. 289 ff.

⁴³ von Arnim: Diener vieler Herren. Die Doppel- und Dreifachversorgung von Politikern, München 1998.

⁴⁴ So auch in: von Arnim: POLITIK MACHT GELD. Das Schwarzgeld der Politiker - weißgewaschen, München 2001.

ein kurz zuvor vom Landtag beschlossenes Diätengesetz,⁴⁵ wobei eine früher erstellte 130-Seiten-Kommentierung des Diätenartikels des Grundgesetzes die Basis bildete.⁴⁶ Die Analyse war zunächst überregionalen Medien wie dem Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ und dem „heute journal“ des ZDF zur Veröffentlichung überlassen worden, bevor Arnim sie auf einer Pressekonferenz in Wiesbaden präsentierte. Das machte auch den Landesjournalisten in Wiesbaden Beine, die einige Monate vorher noch der verschleiernenden Informationspolitik des Parlamentspräsidiums auf den Leim gegangen waren und das Gesetz unbesehen hatten passieren lassen. Der aufkommende öffentliche Sturm zwang den Präsidenten Jochen Lengemann (CDU) und den Vizepräsidenten Dr. Lang (SPD) kaum drei Wochen nach Veröffentlichung der Analyse zum Rücktritt und den Landtag zur Rücknahme des Gesetzes.

Dem hessischen Diätenfall folgte der Hamburger Diäten- und Versorgungsskandal. Der Präsident und die Fraktionsvorsitzenden des dortigen Parlaments wollten sich im Herbst des Jahres 1991 schon nach kurzer Amtszeit riesige Versorgungen verschaffen. Arnim präsentierte auf Pressekonferenzen nacheinander vier Analysen, die auch überregionale Zeitungen in vollem Umfang veröffentlichten.⁴⁷ Das trug ihm zunächst öffentliche Beschimpfungen des Hamburger Parlamentspräsidiums ein, bewog den Senat unter dem massiven Druck der Medien aber schließlich, das Gesetz durch ein Veto zu blockieren. Arnim hatte inzwischen zusätzlich nachgewiesen, dass das Abgeordnetengesetz an einem früheren Gesetz Maß genommen hatte, nämlich an dem vier Jahre zuvor quasi unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch das Parlament gepeitschten Senatsgesetz, welches die Versorgung von Senatoren massiv erhöhte. Alles beruhte also auf einer langfristigen Kungel-Absprache zwischen den Spitzen des Parlaments und dem Senat. Nachdem dies ans Tageslicht gekommen war und der Bonner SPD-Fraktionsvorsitzende Hans-Jochen Vogel, dem Arnim die Unterlagen zur Verfügung gestellt hatte, seine Hamburger Genossen zur Ordnung gerufen hatte, war das Diätengesetz endgültig gestorben, und auch die Erhöhung der Senatorenpension musste wieder aufgehoben werden mit Wirkung auch für Senatoren die bereits im Ruhestand waren. Zur Aufklärung der Mausehelei wurde ein Untersuchungsausschuss und zur Entwicklung angemessener Diäten für die Zukunft eine Enquete-Kommission eingesetzt. Da Arnim Ross und Reiter genannt hatte, verklagte ihn der Hamburger Parlamentspräsident Dr. Martin Willich auf Unterlassung, unterlag damit aber vor dem Hamburger Landgericht. Am Ende feierte eine Sonntagszeitung Arnim in medienüblicher Übertreibung als den „Mann, der den Politikern den Geldhahn zudreht“,⁴⁸ und eine Wochenzeitung nannte ihn eine „Einmann-

⁴⁵ von Arnim: Macht macht erfinderisch. Der Diätenfall: ein politisches Lehrstück, Osnabrück 1988.

⁴⁶ von Arnim: Zweitkommentierung des Art. 48 GG im Bonner Kommentar, Hamburg 1980.

⁴⁷ Die Zeit vom 12.9.1991; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.9.1991; Frankfurter Rundschau vom 22.11. und 27.11.1991.

⁴⁸ Bild am Sonntag vom 15. Dezember 1991, S. 3.

Instanz“, die mehr Gesetze aus den Angeln gehoben habe als jeder andere außer dem Verfassungsgericht.⁴⁹ Sogar in der britischen Presse erschien eine Hymne.⁵⁰

Der öffentliche Lobgesang fand in Fachkreisen nicht nur positiven Widerhall (so z. B. aber der Staatsrechtslehrer Hans Heinrich Rupp: „ein Held“), sondern missfiel manchem professoralen Kollegen gründlich. Der Politikwissenschaftler Klaus von Beyme schrieb eine gekränkte Stellungnahme in der „Frankfurter Rundschau“. Parteinahen Professoren scheint die Arbeit des „Parteienkritikers“ besonders zu erbittern. Der Politikwissenschaftler Uwe Thaysen ließ sich sogar dazu hinreißen, seinen Habilitanden Patrick Horst, der eine glänzende Besprechung des Arnim'schen Buchs „Vom schönen Schein der Demokratie“⁵¹ im Norddeutschen Rundfunk veröffentlicht hatte,⁵² zu bewegen, diese für die von Thaysen betreute „Zeitschrift für Parlamentsfragen“ in einen Verriss umzuschreiben.⁵³

Dem Hamburger Skandal folgte eine Durchleuchtung der Ministergesetze aller anderen Bundesländer.⁵⁴ Im Saarland hatte man in eigener Sache besonders unverschämt hingelangt. Schon nach einem einzigen Tag im Amt konnten Regierungsmitglieder eine Vollversorgung von 75 Prozent des Aktivengehalts beanspruchen. „Der Spiegel“ machte aus Arnims Analyse eine Titelgeschichte mit Oskar Lafontaine in Robe und Perücke Ludwigs XIV. als Titelbild, die an dem Tag erschien, an dem die Arbeit auf einer Pressekonferenz in Saarbrücken präsentiert wurde.⁵⁵ Dabei kam auch raus, dass Lafontaine neben seinem Gehalt als Ministerpräsident noch eine ungekürzte Pension als ehemaliger Oberbürgermeister von Saarbrücken bezog. Lafontaine wehrte sich zwar mit Händen und Füßen gegen die öffentliche Kritik, sprach von „Schweinejournalismus“ und erließ als Repressalie sogar ein die Medien einschränkendes saarländisches Pressegesetz (das später wieder aufgehoben wurde). Am Schluss blieb ihm aber nichts anderes übrig, als das Ministergesetz zu entschärfen. Auch viele andere Länder nahmen überzogene Pensionsregelungen für ihre Regierungsmitglieder zurück.

1995 war es der Bundestag, der seine Diäten gewaltig erhöhen und sie an die Gehälter von Bundesrichtern koppeln wollte. Das ging nicht ohne Änderung des Grundgesetzes, weil das Bundesverfassungsgericht eine solche Koppelung untersagt hatte. Die Parlamentsspitze sprach von einer bloßen „Diätenanpassung“. Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth, CDU, und ihr Vizepräsident Hans-Ulrich Klose, SPD, beriefen sich auf ein angebliches Zurückbleiben der Diäten hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung, verschwiegen aber ihre Verdoppelung im Jahre 1977, bei deren Einbeziehung die Diäten der allgemeinen

⁴⁹ Robert Leicht, in: Die Zeit vom 3. Januar 1992, S. 2.

⁵⁰ Daily Mail vom 20.12.1991: „You need Hans“.

⁵¹ von Arnim: Vom schönen Schein der Demokratie. Politik ohne Verantwortung - am Volk vorbei, München 2000.

⁵² 9.7.2000, 4. Programm.

⁵³ Zeitschrift für Parlamentsfragen 2000, S. 494 ff.

⁵⁴ von Arnim: Die finanziellen Privilegien von Ministern in Deutschland, Wiesbaden 1992.

⁵⁵ Der Spiegel, Heft 20/1992.

Einkommensentwicklung weit voraus eilten. Arnim entschlüsselte den wohl-camouflierten Inhalt des Gesetzentwurfs und präsentierte das Ergebnis auf mehreren Pressekonferenzen, was wütendes publizistisches Gegenfeuer seitens des Bundestagspräsidiums auslöste. „Der Spiegel“ nahm die Brisanz des Themas erst zur Kenntnis, als sein Herausgeber Rudolf Augstein, dem die Unterlagen zugespielt worden waren, einen geharnischten Kommentar zum Thema schrieb und die Redaktion drumherum eine Titelgeschichte formulierte. Das Heft kam allerdings so spät – drei Tage vor der abschließenden Lesung des Bundestags –, dass es seine Wirkung zunächst verfehlte.⁵⁶ Immerhin verschob der Bundesrat seine Sitzung um einige Wochen. So blieb Zeit, den Text Arnims als Taschenbuch zu drucken, welches er den Ministerpräsidenten zusandte.⁵⁷ Einige – wie Gerhard Schröder (Niedersachsen) und Heide Simonis (Schleswig Holstein) – stimmten der Kritik spontan zu. Da die Bundestags-Spitze versucht hatte, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, Arnim stehe mit seiner Kritik allein unter den Verfassungsjuristen, reagierten 86 Staatsrechtslehrer mit einem offenen Brief an den Bundesrat und forderten ihn auf, seine Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern, was der Bundesrat schließlich mit großer Mehrheit auch tat.⁵⁸ Damit war der Versuch des Bundestags gescheitert. Eine Grundgesetzänderung, die der Bundestag in eigener Sache durchboxt, bloß um ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu überspielen, empfanden viele schlicht als ungehörig. Die Gesellschaft für deutsche Sprache erklärte „Diätenanpassung“ zum „Unwort des Jahres 1995“.

Nach dem Scheitern der automatischen Kopplung schrieb der Bundestag ins Abgeordnetengesetz, die Diäten sollten sich in Zukunft an den Bezügen von Bundesrichtern und Oberbürgermeistern (Besoldungsgruppe B 6) wenigstens „orientieren.“⁵⁹ Mit diesem Maßstab suchte die Große Koalition dann im Mai 2008, als die Beamtengehälter erhöht wurden, eine abermalige Steigerung der Diäten um 6 Prozent durchzuboxen, obwohl diese erst ein halbes Jahr vorher um fast 10 Prozent angehoben worden waren.⁶⁰ Dabei ist bereits der Maßstab, der Äpfel mit Birnen vergleicht, höchst zweifelhaft.⁶¹ Dennoch gab keine geringere als Bundeskanzlerin Angela Merkel dem Vorhaben Rückendeckung: Eine unabhängige Kommission im Auftrag des früheren Bundespräsidenten Johannes Rau habe jenen Maßstab empfohlen,⁶² eine Behauptung, die sich später als Ente erwies.⁶³ Auf die beharrliche Nachfrage Arnims im Kanzleramt hatte sich nämlich herausgestellt, daß es eine

⁵⁶ Der Spiegel vom 19.9.1995.

⁵⁷ von Arnim: 'Der Staat sind wir!' Politische Klasse ohne Kontrolle? Das neue Diätengesetz“, München 1995.

⁵⁸ Siehe hierzu von Arnim: Das neue Abgeordnetengesetz. Inhalt, Verfahren, Kritik und Irreführung der Öffentlichkeit, Speyerer Forschungsbericht Nr. 169, 2. Aufl., Speyer 1997.

⁵⁹ § 11 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz.

⁶⁰ Von Arnim: Die Deutschlandakte, München 2008, S. 140 ff.

⁶¹ S. 141 ff.

⁶² Angela Merkel: Interview, erschienen in der Neuen Presse Hannover und der Passauer Neuen Presse vom 9. 5. 2008 und von allen Agenturen verbreitet.

⁶³ von Arnim: Die Taschenspielertricks der Großen Koalition, Spiegelonline vom 28. 5. 2008.

solche Kommission nie gegeben hat. Hinzu kam, daß die Initiatoren der abermaligen Diätenerhöhung sich in Widerspruch zum Gesetz von 2007 setzten, in dessen Begründung eine weitere Erhöhung vor dem Jahr 2010 ausdrücklich ausgeschlossen worden war.⁶⁴ Als die „Diätenlüge“ publik wurde,⁶⁵ zog die SPD unter dem Druck ihrer empörten Basis ihre Mitwirkung zurück. Das Vorhaben war kläglich gescheitert. Und auch Angela Merkel war blamiert und ließ den Verzicht auf die sechsprozentige Erhöhung der (an die Beamtenbesoldung gekoppelten) Ministerbezüge im Kabinett beschließen.

Der Ablauf ähnelte dem Versuch, die staatliche Parteienfinanzierung um 15 Prozent anzuheben, den die Große Koalition ein knappes Jahr zuvor, im Sommer 2007, unternommen hatte. Begründet hatte man das Unternehmen mit dem Rückgang der Wahlbeteiligung und dem Mitgliederschwund der Parteien. Dabei berührt die Wahlbeteiligung die Höhe der Staatsfinanzierung der Parteien überhaupt nicht, und den Mitgliederschwund haben sich die Parteien vom guten Teil selbst zuzuschreiben.⁶⁶ Es überrascht deshalb nicht, dass auch dieser Versuch am öffentlichen Protest⁶⁷ scheitern musste.

Arnim scheut sich nicht, missbräuchliche Regelungen auch anhand exemplarischer Einzelfälle zu verdeutlichen und dabei auch Ross und Reiter zu nennen. Die Bundestagsabgeordnete Cornelia Yzer wollte, obwohl sie gerade Hauptgeschäftsführerin eines Pharmaverbandes geworden war, ihr Bundestagsmandat (einschließlich üppiger Versorgungs- und Übergangsgeldansprüche aus früherer Tätigkeit als Parlamentarische Staatssekretärin) behalten und so zwei Herren dienen. Ein stern-Artikel Arnims⁶⁸ zwang sie jedoch zur Aufgabe des Mandats.

Ein ähnlicher Fall wie 1995 in Berlin ereignete sich Jahre später auf europäischer Ebene: Das Europaparlament beschloss um die Jahreswende 2003/04, seine Diäten mittels eines bestimmten Schlüssels an das Gehalt der Richter am Europäischen Gerichtshof zu knüpfen. Das hätte, wie eine von Arnim erstellte Musterrechnung auswies, über 9000 Euro monatlich bedeutet⁶⁹ – zusätzlich zu den maßlosen Spesen, die Europaabgeordnete sich schon früher, an der Kommission und am Rat vorbei, in eigener Sache bewilligt hatten.⁷⁰ Damit hätten Europaabgeordnete etwa aus Polen oder Ungarn, wie Vergleichsrechnungen, die das

⁶⁴ Bundestagesdrucksache 16/6924 vom 6. 11. 2007, S. 3 und 9.

⁶⁵ Siehe z. B. von Arnim: Die Diäten-Lüge, Frankfurter Rundschau vom 16. Mai 2008, S. 1.

⁶⁶ Dazu von Arnim, Die Deutschlandakte, S. 104 ff.

⁶⁷ von Arnim: 20 Millionen mehr Staatsgeld für Parteien: Nur ein Sturm im Wasserglas?, Zeitschrift für Rechtspolitik 2007, S. 223 ff.

⁶⁸ von Arnim: Mit 35 ausgesorgt, „stern“ vom 6. Februar 1997, S. 21-24.

⁶⁹ von Arnim: 9053 Euro Gehalt für Europaabgeordnete? Der Streit um das europäische Abgeordnetenstatut, FÖV Discussion Papers Nr. 7, Speyer 2004.

⁷⁰ von Arnim: Diätenwildwuchs im Europäischen Parlament, Neue Juristische Wochenschrift 2004, S. 1422 ff.

Europäische Parlament wohlweislich unterlassen hatte, zeigten, ein Mehrfaches ihrer Staatspräsidenten bezogen. Deutsche Europaabgeordnete hätten nicht, wie deutsche Vertreter des Parlaments behaupteten, keine Erhöhung zu erwarten gehabt, sondern, wie Arnim errechnete, je nach Familienstand, netto bis zu 2000 Euro monatlich mehr erhalten. Zusätzlich wäre ihre ohnehin schon üppige Altersversorgung weiter erheblich aufgestockt worden. Als die Zustimmung des Rats der Europäischen Union, der aus sämtlichen Regierungen der Mitgliedstaaten besteht, unmittelbar bevorzustehen schien, sandte Arnim seine Unterlagen an die Bundeskanzler von Deutschland und Österreich und in englischer Sprache an alle anderen beteiligten Regierungen. Bundeskanzler Schröder wurde in einem persönlichen Brief an sein Nein im Bundesrat einige Jahre zuvor erinnert und gebeten, das europäische Abgeordnetenstatut nunmehr ebenfalls zu verhindern. Eine Woche später informierte Arnim den Spiegel und die Bild-Zeitung, die in großer Aufmachung das geplante Abgeordnetenstatut enttarnten. Ein öffentlicher Aufschrei war die Folge. Kurz darauf erklärte der Bundeskanzler, er werde dem Statut im Rat nicht zustimmen. Österreich, Schweden und Frankreich schlossen sich an. Damit war der Versuch des Parlaments zunächst einmal gescheitert. Da zwei prominente Europaabgeordnete – offenbar im Vertrauen auf ihre europarechtlich verbürgte parlamentarische Unverantwortlichkeit für ihre öffentlichen Äußerungen (sog. Indemnität) – Arnim und die Bild-Zeitung wüst beschimpft und ihre Zahlenangaben für frei erfunden erklärt hatten, strengte der Springer-Verlag mit Arnims Unterstützung eine Unterlassungsklage gegen Martin Schulz (SPD) und Klaus-Heiner Lehne (CDU) an und hatte damit vollen Erfolg. Die Abgeordneten hatten derart überzogen, dass ihnen selbst ihre Indemnität nicht mehr half. Das Urteil des Landgerichts Hamburg, das dieses überholte Abgeordnetenprivileg einschränkend auslegt, ist ein parlamentsrechtlicher Meilenstein.⁷¹

Die Politikwissenschaft pflegte Themen, die den Missbrauch der Parteienmacht betreffen, lange zu verharmlosen oder gänzlich zu vernachlässigen, obwohl sie eigentlich primär zuständig ist. „Patronage und Parteienfilz ist ihr bevorzugtes Gebiet nicht“ schrieb Stefan Immerfall, ein jüngerer Politikwissenschaftler, schon 1992. So sei „es denn leider auch kein Zufall, dass es sich bei Hans Herbert von Arnim, jener Persönlichkeit, die sich große Verdienste bei der Aufdeckung und Abwehr von Tricks und Kniffs erworben hat, derer sich Parteien bedienen, um an öffentliche Gelder zu kommen, um einen Volkswirt und Juristen handelt.“ Der politikwissenschaftlichen Parteienforschung sei es – mangels kritischer Forschung – nicht gelungen, „die Parteien vor der drohenden Verschärfung ihrer Defizite zu bewahren“.⁷² Auch Götrik Wewer, ein anderer jüngerer Politikwissenschaftler, bemängelte den Opportunismus der etablierten Parteienforschung. Die Politikwissenschaft sei „merkwürdig still“ geblieben, als „der Verfassungs- und Gesetzesbruch von Parteien und

⁷¹ Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16.4.2004.

⁷² Stefan Immerfall: Die letzte Dekade westdeutscher Parteienforschung, Zeitschrift für Parlamentsfragen 1992, S. 189.

Politikern bei Beschaffung ihrer Mittel und ähnliche ‚Pathologien in der Politik‘ ans Licht kamen.⁷³

Arnim steht mit zahlreichen Journalisten in Kontakt, die täglich seinen Rat suchen und ihn zu Statements, Interviews und Namensartikeln in den Medien veranlassen. Ein weiterer Arbeitsbereich Arnims umfasst populärwissenschaftliche Bücher, die weit über die Fachkreise hinaus Leser finden. Beginnend mit „Der Staat als Beute“⁷⁴ und „Staat ohne Diener“⁷⁵ über „Fetter Bauch regiert nicht gern“⁷⁶ bis zu „Das System“⁷⁷, „Das Europa-Komplott“⁷⁸, „Die Deutschlandakte“⁷⁹ und „Volksparteien ohne Volk“⁸⁰ schrieb Arnim bisher zwölf Bücher dieser Art, von denen die meisten Bestseller wurden. Die Bücher handeln von Demokratie und Rechtsstaat, von Bürgerrechten und öffentlicher Transparenz, von Föderalismus und direkter Demokratie, von einer abgehobenen politischen Klasse, die ihre Entscheidungen, kaum kontrolliert, über die Köpfe des Volkes hinweg trifft. Der gemeinsame Nenner der Arbeiten ist die Kluft zwischen Norm und Wirklichkeit. Arnim beschränkt sich dabei nicht auf die Analyse und Kritik der bestehenden Verhältnisse, sondern entwickelt auch konkrete Abhilfeschläge.

Arnim hält Vorträge vor Fachkollegen und vor interessierten Bürgern, die er häufig in Fachzeitschriften veröffentlicht.⁸¹ Viele Passagen seiner Texte werden in Schulbücher übernommen.

Anders als mancher Rechtsanwalt, der von seinem Beruf leben muss, kann Arnim es sich leisten, nur solche Mandate für Prozessvertretungen zu übernehmen, bei denen er überzeugt ist, dass dem Mandanten Unrecht geschehen ist und er den Prozess gewinnt.⁸²

Ein weiterer Themenkreis behandelt Struktur- und Reformthemen, die auf den jährlich stattfindenden Speyer Demokratietagungen der Hochschule unter der Leitung Arnims behandelt und in Buchform veröffentlicht werden.⁸³ Im Jahre 2007 wurden „Defizite in Staat

⁷³ Göttrick Wewer: Politikwissenschaft und Zeitdiagnose in der Bundesrepublik Deutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte B 46/89, S. 38.

⁷⁴ von Arnim: Der Staat als Beute, München 1993.

⁷⁵ von Arnim: Staat ohne Diener, München 1993; überarbeitete Taschenbuchausgabe, München 1995.

⁷⁶ von Arnim: Fetter Bauch regiert nicht gern. Die politische Klasse - selbstbezogen und abgehoben, München 1997; Taschenbuchausgabe mit aktuellem Vorwort, München 1999.

⁷⁷ von Arnim: Das System. Die Machenschaften der Macht, München 2001; Taschenbuch-Ausgabe mit aktuellem Nachwort, München 2004.

⁷⁸ von Arnim: Das Europa-Komplott. Wie EU-Funktionäre unsere Demokratie verscherbeln, München 2006

⁷⁹ von Arnim: Die Deutschlandakte. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun, München 2008.

⁸⁰ von Arnim: Volksparteien ohne Volk. Das Versagen der Politik, München 2009.

⁸¹ So z.B.: von Arnim: Parteien in der Krise?, Die Öffentliche Verwaltung 2007, S. 221 ff. und ders.: Wohin treibt Europa?, Neue Juristische Wochenschrift 2007, S. 2531ff.

⁸² Siehe z.B. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004, BVerfGE 111, 382, das eine neu ins Parteiengesetz eingeführte Klausel, die kleine Parteien benachteiligte, aufhob.

⁸³ Z. B. von Arnim (Hrsg.): Adäquate Institutionen: Voraussetzungen für ‚gute‘ und bürgernahe Politik?, Berlin 1999; ders. (Hrsg.): Direkte Demokratie, Berlin 2000; ders. (Hrsg.): Korruption und Korruptionsbekämpfung“, Berlin 2007.

und Verwaltung“ behandelt, 2008 stand das Thema „Integrität in Staat und Wirtschaft“ an. Die 12. Demokratietagung findet 2010 statt.

Arnim, geboren am 16.11.1939, ist seit 2005 pensioniert. Seinen Antrag, den Ruhestand hinauszuschieben, was nach Beamtenrecht zulässig ist, hatte der Rektor der Hochschule zwar nachdrücklich befürwortet, die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz aber abgelehnt. Angeblich würden in Rheinland-Pfalz generell keine Ausnahmen von der Regelaltersgrenze gemacht. Eine Anfrage der Grünen im Mainzer Landtag ergab jedoch, dass Verlängerungsanträgen bereits in großer Zahl stattgegeben worden war. Dass Arnim „die Politiker und die Parteien immer wieder dabei erwischt, wie sie sich in Selbstbedienungsmannier finanzielle Vorteile verschaffen, hat ihm die Sympathie des Publikums eingebracht“, aber eben auch „den Groll der politischen Klasse“.⁸⁴

Der Groll nimmt offenbar im selben Maß zu wie Arnims Bekanntheitsgrad. „Die Zeit“ (50/2005) zählt ihn - auf der Basis des sogenannten *media citation index* zu den zwölf bekanntesten deutschen Professoren, das Magazin „Cicero“ (April 2006, Mai 2007, Oktober 2008 und 2009) rechnet ihn aufgrund eines nicht weniger amüsanten Rankings zu den bekanntesten deutschen Intellektuellen bzw. Gesellschaftswissenschaftlern und die Bild-Zeitung (vom 9.1.2006) führt ihn unter den „wichtigsten Kurpfälzern“ auf. Das wusste übrigens der „Playboy“ (9/1992) schon lange, als er „die Männer, die in Deutschland etwas bewegen“, zusammenstellte.

Arnim arbeitet weiterhin unentgeltlich in der Speyerer Hochschule, für die er Weiterbildungsveranstaltungen durchführt, und in ihrem Forschungsinstitut, in dem er bis Mai 2009 Vorstandsmitglied und Leiter einer Sektion war, die sich mit der „Modernisierung von Staat und Verwaltung“ befasst, und für die er weiterhin Projekte bearbeitet. Zu seinen jüngsten Themen gehören Korruption und ihre Bekämpfung, wozu er mehrere Bücher herausgegeben hat.⁸⁵

Die intensive Beschäftigung mit der Europäischen Union machte deutlich, dass eine europäische Öffentlichkeit, auch eine europäische Fachöffentlichkeit, allein in deutscher Sprache nicht herzustellen ist. Arnim veröffentlicht deshalb verstärkt auch in Englisch und Spanisch, z. B.

- „Political Finance: Checks and Abuses – Current Problems and New Developments“, *European Journal of Law Reform* 2003, S. 557
- „The European Party Financing Regulation“, 2004 (zusammen mit Martin Schurig)

⁸⁴ So das FAZ Magazin vom 7.5.1999 im Vorspann zu seinem Fragebogen.

⁸⁵ Z. B. Hans Herbert von Arnim (Hrsg.): *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*, München 2003.

- „Fraudulent and unacceptable? The uncontrolled growth in allowances in the European Parliament“, *European Law Review* 2004, S. 698
- “Fraudulento e inaceptable? El crecimiento incontrolado de las dietas en el Parlamento Europeo”, in: *Anuario Iberoamericano de Justicia Constitucional*, vol. 9, 2005, S. 529.